

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser heutiges Rundschreiben informiert Sie über aktuelle Entscheidungen aus den Bereichen Handels-, Gesellschafts-, Insolvenz-, Verkehrs-, Reise-, Zivil- und Sozialversicherungsrecht. Der erste Beitrag ist einer Entscheidung zur Unterbilanzhaftung gewidmet. Danach trägt grundsätzlich die GmbH die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen von Unterbilanzhaftungsansprüchen. Welche Rücksichtspflichten auf öffentlichen Parkplätzen zu beachten sind und wie das Verschulden von Verkehrsunfällen auf Parkplätzen zu beurteilen ist, können Sie dem zweiten Beitrag entnehmen. Der dritte Beitrag verdeutlicht, dass bei der Stornierung von Flügen nicht immer ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu zahlen ist. Das Kammergericht Berlin entschied, dass bei im Spartarif gebuchten Flügen kein gesondertes Bearbeitungsentgelt verlangt werden darf. Im abschließenden Beitrag geht es um die Beitragspflicht zur SOKA-Bau. Arbeitgeber müssen beachten, dass auch für versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte Beiträge zur SOKA-Bau zu entrichten sind

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem Rundschreiben.

Oberlandesgericht urteilt zur Unterbilanzhaftung GmbH kann Gesellschafter erst nach Handelsregistereintragung haftbar machen

GmbH's werden regelmäßig mit einem Stammkapital von nur 25.000 EUR gegründet und nehmen in vielen Fällen ihren Geschäftsbetrieb bereits vor der Eintragung ins Handelsregister auf. Das kann haftungsrechtliche Fragen aufwerfen, wenn eine Gesellschaft insolvent wird und das Stammkapital der Gesellschaft schon im Gründungsstadium angegriffen wurde. Denn wenn vor der Eintragung einer GmbH in das Handelsregister bereits im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, haften die Handelnden persönlich und solidarisch. Der Anspruch der Gesellschaft gegen die Gesellschafter im Rahmen der Unterbilanz- oder Vorbelastungshaftung entsteht jedoch erst mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister. Die Handelsregistereintragung stellt darüber hinaus auch den maßgeblichen Berechnungstichtag dar, der für die Berechnung eines Fehlbetrages und damit für die Höhe der Haftung ausschlaggebend ist.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen von Unterbilanzhaftungsansprüchen und insbesondere für das Bestehen einer Unterbilanz trägt grundsätzlich die Geschäftsführung der Gesellschaft, die ihren Gesellschafter in Anspruch nehmen will und im Falle der Insolvenz der Insolvenzverwalter

Ergeben sich aus den Unterlagen, die dem Insolvenzverwalter vorliegen, hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Stammkapital der Gesellschaft schon im Gründungsstadium angegriffen oder verbraucht worden ist oder sogar darüber hinausgehende Verluste entstanden sind, dann ist es Sache der Gesellschafter darzulegen, dass eine Unterbilanz nicht bestanden hat. So entschied das Oberlandesgericht (OLG) Rostock mit Urteil vom 4. Juni 2014 (Az.: 1 U 51/11).

Hinweis: Das Urteil verdeutlicht einmal mehr die besondere Bedeutung der Dokumentation der Geldbewegungen gerade im Gründungsstadium einer Kapitalgesellschaft. Ähnlich der Erfüllung der Einlageverpflichtung ist es im Insolvenzfall für die Gesellschafter von besonderer Bedeutung, belastbare Nachweise für die erfolgten Zahlungen vorzuhalten, insbesondere für die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals.

Steffen Pasler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Eisenbeis Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, Rostock und Greifswald

Erhöhte Rücksichtspflichten auf Parkplätzen Straßenverkehrsordnung gilt auch auf öffentlichen Parkplätzen

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) gelten grundsätzlich auch auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen. Doch im Unterschied zum normalen Straßenverkehr gibt es auf Parkplätzen Besonderheiten, da diese dem ruhenden Verkehr dienen. Daher trifft der Ein- und Ausparkende in der Regel nicht auf fließenden Verkehr, sondern auf Benutzer der Parkplatzfahrbahn. Deshalb sind die gegenseitigen Rücksichtspflichten erhöht und es gibt grundsätzlich keinen Vertrauensgrundsatz zugunsten des „fließenden“ Verkehrs gegenüber dem wartepflichtigen Ein- oder Ausfahrenden. Bei Unfällen auf Parkplatzebenen wird daher im Rahmen der Haftungsabwägung in der Regel kein alleiniges Verschulden eines Verkehrsteilnehmers unterstellt, sondern von einem Mitverschulden beider Verkehrsteilnehmer ausgegangen.

Keine Regel ohne Ausnahme

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm) hat mit Urteil vom 29. August 2014 (Az.: 9 U 26/14) entschieden, dass ein Fahrer ausnahmsweise auf ein Warten des aus einem Stellplatz ein- oder ausfahrenden Fahrzeugs vertrauen darf, wenn die Fahrspur zwischen den Parkplätzen Straßencharakter hat und vorrangig der Zu- und Abfahrt von Fahrzeugen dient. Im Urteilsfall befuhr der Lastzug eines Lkw-Fahrers auf einem an einer Bundesautobahn gelegenen Rastplatz den zur Autobahnauffahrt führenden Zufahrtsweg. An diesen grenzten rechtsseitig 18 schräg angeordnete Lkw-Stellplätze, von denen die Einfahrt in die Zufahrtsstraße möglich ist. Auf dem letzten Stellplatz rangierte ein anderer Lkw-Fahrer seinen Lastzug. Beide Lastzüge stießen zusammen, als der auf dem Zufahrtsweg fahrende Lastzug den rangierenden Lastzug passierte. Der Lkw-Fahrer, der auf der Zufahrtsstraße fuhr, hatte im Prozess 100% seines Schadens ersetzt verlangt. Das OLG Hamm gab ihm Recht.

Hinweis: Außergerichtlich hatte die Haftpflichtversicherung des Beklagten lediglich 50% des Schadens ausgeglichen. Der Fall zeigt: Der Weg zum Anwalt kann sich lohnen!

Alexander Streibhardt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Gera

Vorsicht bei Stornogebühren

Gesondertes Bearbeitungsentgelt bei Flugstornierung kann unzulässig sein

Das Kammergericht Berlin (KG) hat mit Urteil vom 12. August 2014 (Az.: 5 U 2/12) entschieden, dass bei im Spartarif gebuchten Flügen kein gesondertes Bearbeitungsentgelt verlangt werden darf. Die beklagte Fluggesellschaft hatte entsprechend ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bearbeitung und Abwicklung nicht angetretener oder stornierter Flüge, die zum Spartarif gebucht worden, pro Reisetilnehmer und Buchung ein gesondertes Bearbeitungsentgelt von 25 EUR verlangt. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der verklagten Fluggesellschaft heißt es darüber hinaus, dass dem Kunden der Nachweis offensteht, dass das im konkreten Fall angemessene Bearbeitungsentgelt wesentlich niedriger ist als das pauschalierte Bearbeitungsentgelt.

Nach Auffassung des Kammergerichts handelt es sich bei dem Entgelt um eine sogenannte Preisnebenabrede. Diese sei unwirksam, denn es liege eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher vor (§ 307 BGB). Da die Fluggesellschaft nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Falle der Stornierung eines im Spartarif gebuchten Fluges berechtigt sei, neben dem Bearbeitungsentgelt von 25 EUR zusätzlich den vereinbarten Flugpreis abzüglich etwaig ersparter Aufwendungen ersetzt zu verlangen, werde der Verbraucher unangemessen benachteiligt.

Hinweis: Das Kammergericht hat das Urteil der Vorinstanz (Landgericht Berlin, Urteil vom 29. November 2011, Az.: 15 O 395/10) bestätigt. Danach können Flugreisende, die ihre Reise stornieren, die nicht angefallenen Steuern und Gebühren einfordern, ohne Bearbeitungsentgelte zahlen zu müssen. Die Fluggesellschaft darf also nur für die bereits getätigten Aufwendungen Stornierungskosten verlangen, jedoch keine zusätzliche pauschale Bearbeitungsgebühr.

Dr. Uwe Klingenberg, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Jana Joks, Rechtsanwältin
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

Marc Nörig, Rechtsanwalt
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln

SOKA-Pflicht gilt auch für Mini-Jobber und Aushilfen Beitragspflicht knüpft an die Tätigkeit an

Arbeitgeber des Baugewerbes sind nach dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe nicht nur für ihre sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer beitragspflichtig, sondern auch für nicht versicherungspflichtige geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer – also für Mini-Jobber und kurzfristig Beschäftigte. Grund dafür ist, dass die Beitragspflicht in der SOKA-Bau an die vom Arbeitnehmer ausgeübte Tätigkeit anknüpft und nicht an seine individuelle Versicherungspflicht. Das entspricht einer Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 28. September 1988, Az.: 4 AZR 350/88).

Im Hinblick auf die von den Tarifvertragsparteien stets erstrebte Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge für das Baugewerbe und insbesondere der Verfahrenstarifverträge ergäbe sich – so das Bundesarbeitsgericht –, dass diese Tarifverträge möglichst alle Arbeitnehmer des Baugewerbes erfassen wollten. Es sei auch kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, weshalb geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer verhältnismäßig schlechter gestellt werden sollen als vollbeschäftigte Arbeitnehmer.

Hinweis: Trotz einer gewissen begrifflichen Ähnlichkeit dürfen Beiträge zur Sozialkasse des Baugewerbes nicht mit Sozialversicherungsbeiträgen verwechselt werden!

Steffen Pasler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rostock und Greifswald

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an!